

Nr. 216 Verwendung von Reifen für Krafträder mit anderen als in den Fz-Papieren angegebenen Bezeichnungen unter Beibehaltung der gleichen Größenbezeichnung - VkB1 1998

Version 4
Ihr Ansprechpartner ist **Claudia Denkler**

Publikationsdatum **29.10.1998**
Dokumenten-Nr. **01114226**

Dokument | Dokumentinformationen

Fundstelle: VkB1 / Jahr 1998 // H.18 / Verlautbarung Nr.216 / S.904 -

Inhalt

Nr. 216 Verwendung von Reifen für Krafträder mit anderen als in den Fahrzeugpapieren angegebenen Bezeichnungen unter Beibehaltung der gleichen Größenbezeichnung

Bonn, den 4.
September
1998
StV
13/36.25.07-
00

Nach dem "Beispielkatalog über Anwendungsfälle des § 19 StVZO" erlischt die Betriebserlaubnis (BE) eines Fahrzeugs (Fz) nicht, wenn auf Reifen einer höheren Tragfähigkeitsklasse oder eines höheren Geschwindigkeitsbereichs bei sonst gleicher Größenbezeichnung umgerüstet wird.

Bei der Umrüstung von Reifen mit Kennzeichnungen nach ECE-R 75 bzw. EG-Richtlinie 97/24/EG für Krafträder gilt folgendes:

1. Reifenfabrikatsbindung

Bei der Umrüstung von Reifen nach der neuen Kennzeichnung gemäß ECE-R 75 bzw. EG-Richtlinie 97/24/EG bleibt die Reifenfabrikatsbindung (Reifenhersteller-, Profil- und Typbezeichnung), sofern in den Fz-Papieren enthalten, erhalten.

2. Verwendung von Reifen bis 270 km/h Höchstgeschwindigkeit

Nach ECE-R 75 bzw. EG-Richtlinie 97/24/EG ergibt sich der Verwendungsbereich des Reifens aus dem Kennbuchstaben für die Geschwindigkeitskategorie sowie der Angabe der Tragfähigkeitskennzahl. Reifen gleicher Größenbezeichnung und Bauart und ggf. gleichen Herstellers (s. 1) dürfen ohne Erneuerung der BE oder Berichtigung der Fz-Papiere verwendet werden, sofern die Tragfähigkeit und Höchstgeschwindigkeit des Reifens den Betriebsbedingungen (Belastung und bauartbestimmte Höchstgeschwindigkeit) des Kraftrads entsprechen.

Dabei gilt gemäß ECE-R 75 bzw. EG-Richtlinie 97/24/EG (Auszug) folgendes:

Geschwindigkeitsindex
VA 148 Achslast
HA 279 Achslast
42
64

VA 120/70 R 17 M/C 42 R
HA 160/60 R 17 M/C 64 R

2.1 Geschwindigkeitskategorie

Kennbuchstaben für die

zugeordnete Geschwindigkeit

Geschwindigkeitskategorie	in km/h
B	50
F	80
G	90
J	100
K	110
L	120
M	130
N	140
P	150
O	160
R	170
S	180
T	190
U	200
H	210
V	240
W	270

Reifen, die für Höchstgeschwindigkeiten von mehr als 240 km/h geeignet sind, werden mit dem Buchstaben "V" oder "Z" gekennzeichnet, der in der Bezeichnung der Reifengröße vor den Angaben zur Reifenbauart geht.

2.2 Reifentragfähigkeit

Die maximale Reifentragfähigkeit wird durch die "Tragfähigkeitskennzahl" bestimmt bei der durch die Geschwindigkeitskategorie zugeordneten Geschwindigkeit unter den vom Reifenhersteller vorgesehenen Einsatzbedingungen:

Zuordnung der Tragfähigkeitskennzahlen zur Höchstbelastung

A = Tragfähigkeitskennzahl B = zugeordnete Höchstbelastung (kg)

A	B	A	B
16	71	54	212
17	73	55	218
18	75	56	224
19	77.5	57	230
20	80	58	236
21	82,5	59	243
22	85	60	250
23	87,5	61	257
24	90	62	265
25	92.5	63	272
26	95	64	280 HA
27	97	65	290
28	100	66	300
29	103	67	307
30	106	68	315
31	109	69	325
32	112	70	335
33	115	71	345
34	118	72	355
35	121	73	365
36	125	74	375
37	128	75	387
38	132	76	400
39	133	77	412

40	140	78	425
41	145	79	437
42	150	80	450
43	155	81	462
44	160	82	475
45	165	83	487
46	170	84	500
47	175	85	515
48	180	86	530
49	185	87	545
50	190	88	560
51	195	89	580
52	200	90	600
53	206		

VA

Bei Geschwindigkeiten von 130 km/h oder weniger darf die größte zulässige Tragfähigkeit, bezogen auf das Symbol für die Geschwindigkeitskategorie des Reifens und die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs, an dem der Reifen montiert wird, nicht den in der Tabelle der Reifentragfähigkeit in Abhängigkeit von der Geschwindigkeit angegebenen Prozentsatz des Wertes übersteigen, der der jeweiligen Tragfähigkeitskennzahl des Reifens zugeordnet ist:

Reifentragfähigkeit in Abhängigkeit von der Geschwindigkeit

Grö- ße ! Ge- ! schw. km/h!	Tragfähigkeitsänderung (%)									
	! Mo- ! Felgendurchmesser ! ! ped ! Kennzahl < = 12 " !					! Felgendurchmesser ! Kennzahl > = 13 " !				
	! Symbol für die Geschwindigkeitskategorie !									
	! B !	! J !	! K !	! L !	! J !	! K !	! L !	! M !	! N !	! P !
	! und ! ! da- ! ! rü- ! ! ber !									
30	+30	+30			+30					
50	0	+30			+30					
60		+23	siehe Spalte J			+23	siehe Spalte J			
70		+16			+16					
80		+10			+10					+14
90		+5		+7,5	+5		+7,5	+7,5	+7,5	+12
100		0	0	+5	0	0	+5	+5	+5	+10
110		-7	0	+2,5		0	+2,5	+2,5	+2,5	+8
120		-15	-6	0			0	0	0	+6

130	!	!	-25	!	-12	!	-5	!	!	!	!	0	!	0	!	+ 4	!
140	!	!	!	!	!	!	!	!	!	!	!	!	!	0	!	0	!

Bei Geschwindigkeiten von mehr als 130 km/h, aber nicht mehr als 210 km/h, darf die größte zulässige Tragfähigkeit nicht den Wert der Last übersteigen, die der Tragfähigkeitskennzahl des Reifens zugeordnet ist.

Bei Geschwindigkeiten von mehr als 210 km/h, aber nicht mehr als 270 km/h, darf die größte zulässige Tragfähigkeit, bezogen auf das Symbol für die Geschwindigkeitskategorie des Reifens und die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs, an dem der Reifen zu montieren ist, nicht den in der nachstehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz der Last übersteigen, die der Tragfähigkeitskennzahl des Reifens zugeordnet ist:

Höchst- geschwindigkeit (km/h)	Größte zulässige Tragfähigkeit (%)	
	Symbol für die Geschwindigkeits- kategorie V	Symbol für die Geschwindigkeits- kategorie W
210	100	100
220	95	100
230	95	100
240	85	100
250	(80)	95
260	(75)	85
270	(70)	75

Anmerkungen:

* Gilt nur für Reifen, die in der Größenbezeichnung mit dem Buchstaben "V" gekennzeichnet sind und bis zu der vom Reifenhersteller angegebenen Höchstgeschwindigkeit.

** Gilt auch für Reifen, die in der Größenbezeichnung mit dem Buchstaben "Z" gekennzeichnet sind.

*** Bei dazwischenliegenden Geschwindigkeiten ist lineare Interpolation der größten zulässigen Tragzahl zulässig.

Reifen, die für Geschwindigkeiten von mehr als 240 km/h geeignet sind, müssen vor der Angabe der Reifenbauart mit dem jeweils zutreffenden Buchstaben "V" oder "Z" gekennzeichnet sein.

An Reifen, die für Geschwindigkeiten von mehr als 240 km/h (bzw. 270 km/h) geeignet sind, müssen in Klammern die Tragfähigkeitskennzahl für eine Geschwindigkeit von 210 km/h (bzw. 240 km/h) und ein Symbol für die Geschwindigkeitskategorie wie folgt angegeben sein:

- ein "V" bei Reifen, deren Größenbezeichnung den Buchstaben "V" enthält,
- ein "W" bei Reifen, deren Größenbezeichnung den Buchstaben "Z" enthält.

3. Verwendung von Reifen über 270 km/h Höchstgeschwindigkeit

Bei der Umrüstung von Reifen nach der neuen Kennzeichnung gemäß ECE-R 75 bzw. EG-Richtlinie 97/24/EG bleibt die Reifenfabrikatsbindung (Reifenhersteller, Profil- und Typbezeichnung), sofern in den Fz-Papieren enthalten, erhalten.

Bei Geschwindigkeiten von mehr als 270 km/h darf die größte zulässige Tragfähigkeit nicht die Last übersteigen, die der Reifenhersteller der Tragfähigkeit des Reifens zugeordnet hat. Bei Geschwindigkeiten zwischen 270 km/h und der vom Reifenhersteller zugelassenen Höchstgeschwindigkeit wird eine lineare Interpolation der größten zulässigen Tragfähigkeit vorgenommen.

Reifen, die für die Geschwindigkeiten von mehr als 240 km/h geeignet sind, müssen vor der Angabe der Reifenbauart mit dem jeweils zutreffenden Buchstaben "V" oder "Z" gekennzeichnet sein.

An Reifen, die für Geschwindigkeiten von mehr als 240 km/h (bzw. 270 km/h) geeignet sind, müssen in Klammern die Tragfähigkeitskennzahl für eine Geschwindigkeit von 210 km/h (bzw. 240 km/h) und ein Symbol für die Geschwindigkeitskategorie wie folgt angegeben sein:

- ein "V" bei Reifen, deren Größenbezeichnung den Buchstaben "V" enthält,
- ein "W" bei Reifen, deren Größenbezeichnung den Buchstaben "Z" enthält.

Die Freigabe durch den Hersteller des Reifens für die ausreichende Tragfähigkeit und zugelassene Höchstgeschwindigkeit des Reifens zur Abdeckung der erforderlichen Reifentragfähigkeit und der durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs, an dem der Reifen montiert ist, ist in einem Nachweis mitzuführen. Der Nachweis kann auch durch entsprechende Referenzlisten des Reifenherstellers erfolgen, die die alten und neuen Reifenbezeichnungen enthalten.

Der Eintrag in die Fahrzeugpapiere wird empfohlen.

Begründung:

Mit Ergänzung 5 der ECE-R 75 vom 26. 2. 1996 über "Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Luftreifen für Krafträder und Mopeds" sowie der Veröffentlichung der EG-Richtlinie 97/24/EG vom 17.6.1997 über bestimmte Bauteile und Merkmale von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen, Kapitel 1 "Reifen von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen und ihre Montage", wurden die Bedingungen zur Kennzeichnung dieser Reifen mit Kennbuchstaben zur Angabe der Geschwindigkeitskategorie und der Angabe der Tragfähigkeitskennzahlen neu gefaßt.

Um die ersatzweise Verwendung von Reifen mit der neuen Kennzeichnung nach ECE-R 75 oder EG-Richtlinie 97/24/EG ohne Erneuerung der BE oder Berichtigung der Fz-Papiere zuzulassen, gilt obige Verlautbarung.

Bundesministerium für Verkehr

Im Auftrag
Dr. Jagow

(VkBl. 1998 S. 904)

Anhänge

Moped- und Kraftradreifen - Tragfähigkeits- /Geschwindigkeits-Abhängigkeit

Version 3
Ihr Ansprechpartner ist Heinz Köhler

Publikationsdatum 02.03.2005
Dokumenten-Nr. 05-041-6941

Dokument

Inhalt

Moped- und Kraftradreifen - Tragfähigkeits- / Geschwindigkeits-Abhängigkeit (gemäß Regelungen ECE 75, 97/24/ EG und Standards der ETRTO)

Geschwindigkeit (km/h)	Veränderung der Tragfähigkeit in % (Zu- bzw. Abschläge von der Reifentragfähigkeit)									
	Felgend. bis einschl. 12"				Felgendurchmesser 13" und darüber					
	Geschwindigkeitssymbol									
	B Moped %	J %	K %	L %	J %	K %	L %	M %	N %	≥ P %
30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30
50	0	30	30	30	30	30	30	30	30	30
60		23	23	23	23	23	23	23	23	23
70		16	16	16	16	16	16	16	16	16
80		10	10	10	10	10	10	10	10	14
90		5	5	7.5	5	5	7.5	7.5	7.5	12
100		0	0	5	0	0	5	5	5	10
110		-7	0	2.5		0	2.5	2.5	2.5	8
120		-15	-6	0			0	0	0	6
130		-25	-12	-5				0	0	4
140									0	0

Anhänge

Dokumentinformationen

Dokumentart

FachInfo

Änderungen zur Vorversion

unveränderte Wiederfreigabe 22.03.2007, Wechsel
Ansprechpartner 08.11.2012 schwed/cd

Gültig ab

Gültig bis

Publikationsdatum

02.03.2005

Wiedervorlagdatum

01.04.2013

Archivdatum

Revisions-Nr.

1

Newsletterversand

Newsletter ist für dieses Dokument ausgeschalten

Bearbeiter

Heinz Köhler/DE/DEKRA

Ansprechpartner

Heinz Köhler/DE/DEKRA

Email an Ansprechpartner verfassen

Geltungsbereich

Literatur / Quellenangaben

Schlagwörter

Ansicht, in der das Dokument erscheint

Prüfwesen\Technische Informationen\Nach
Mängelbaum\Fahrwerk\Räder/Reifen\04 Tragfähigkeit

Weitere Ansichten, in denen das

Prüfwesen\Technische Informationen\Nach

Dokument angezeigt wird

Fahrzeugart\Krad